

12938/AB
Bundesministerium vom 14.02.2023 zu 13247/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.913.317

Wien, 13.2.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13247/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Förderkonzept zur Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung von Verbraucherschutzorganisationen insbesondere des VKI – Entschließungsantrag vom 18.11.2022** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Wurde die Finanzierung und die Beauftragung des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) seit 2008 zu keinem Zeitpunkt durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) bzw. die für den Konsumentenschutz zuständigen Vorgänger-Ministerien evaluiert?*
- *Warum war das so und können Sie dies als aktueller Konsumentenschutzminister begründen (Frage 1)?*

Für die Beantwortung dieser Fragen ist wichtig, zwischen jener Form der Evaluierung des VKI, die die Regierungspartner im Regierungsprogramm niedergeschrieben haben, und jenen Verpflichtungen, die das BMSGPK im Zuge der Errichtung von Werk- und Förderverträgen trifft, zu unterscheiden.

Was die im Regierungsprogramm vereinbarte Evaluierung betrifft, wurde seitens des Sozialministeriums eine Studie bei ConPolicy in Auftrag gegeben. Die konsumentenpolitischen Sprecher:innen aller Klubs im NR wurden zur Präsentation der Ergebnisse dieser Studie eingeladen. Eine zweite Studie wurde bei KPMG beauftragt. Dabei ging es um die Wirtschaftlichkeit des VKI.

Darüber hinaus bestanden und bestehen zwischen der Republik und dem VKI Werkverträge und Förderverträge.

Bei Werkverträgen handelt es sich um die Erstellung eines Werks oder die Lieferung einer Dienstleistung gegen Entgelt. Sowohl Leitung als auch Entgelt sind im jeweiligen Vertrag nachvollziehbar festgelegt. Die Leistungen des VKI auf Grund des unbefristeten Werkvertrags betreffend Klagsführung werden laufend besprochen, da sie im Auftrag meines Ressorts geführt werden. Sie werden jährlich abgerechnet.

Neben dem Werkvertrag betreffend Klagsführung gab es in der Vergangenheit auch andere Werkverträge mit dem VKI z.B. betreffend Gefahr am Urlaubsort oder die Corona-Hotline.

Was Förderverträge betrifft, so dienen sie entweder zur Abwicklung von Projekten oder einer Basisfinanzierung. Die Förderwerber stellen einen Antrag, der u.a. die Inhalte des Projekts, die Ausgangslage, das Ziel, die Mittel zur Zielerreichung, Indikatoren zur Messung der Zielerreichung und einen Finanzplan enthält. In der Folge wird geprüft, ob alle zusätzlichen Bestätigungen und Beilagen (z.B. testierter Jahresabschluss des Vorjahres, Nachweis gem. § 28b Abs. 5 iVm § 30b Abs. 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, Auszug aus dem Vereinsregister und der Transparenzdatenbank etc.) vorhanden sind.

Auch die Förderverträge werden – in der Regel auch, wenn sie über mehrere Jahre abgeschlossen wurden – jährlich abgerechnet. Die dabei herangezogenen Kriterien richten sich streng nach den Vorgaben der ARR 2014.

Fragen 3 und 4:

- *Wurde ein „Förderkonzept“ des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) seit 2008 zu keinem Zeitpunkt durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) bzw. die für den Konsumentenschutz zuständigen Vorgänger-Ministerien erstellt?*

- *Warum war das so und können Sie dies als aktueller Konsumentenschutzminister begründen (Frage 3)?*

Der Begriff „Förderkonzept“ wird in der Frage nicht eindeutig verwendet. Es ist nicht Aufgabe des Sozialministeriums ein Förderkonzept für den VKI oder sonstige Förderwerber:innen zu erstellen.

Allerdings hat jede Sektion im Sozialministerium Förderschwerpunkte, die sich aus den jeweiligen Aufgaben ergeben. Die Gruppe Konsumentenpolitik, Lebensmittelrecht und technologische Lebensmittelrisiken in der Sektion Konsumentenpolitik und Verbraucher gesundheit ist darüber hinaus durch das BMG zur Förderung von Verbrauchervertreten gen, insbesondere zur Sicherstellung der Beratung, Information und Rechtsdurchsetzung verpflichtet.

Werden Förderungen eingereicht, so haben diese Anträge neben Höhe und Inhalt immer bestimmte Elemente wie z.B. Ziele, Wirkung, Indikatoren, allfällige Rechtsgrundlagen und Kostenkategorien zu enthalten. In der Förderung selbst werden dann allfällige Auflagen, Auszahlungstermine, Berichtspflichten und Abrechnungsmodalitäten vereinbart.

Frage 5:

- *Auf welcher Grundlage haben das BMSGPK bzw. die für den Konsumentenschutz zuständigen Vorgänger-Ministerien ihre jeweiligen Förderzusagen und Beauftragungen an den VKI in den Jahren, 2008, 2009, 2010, 2011 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 bewertet bzw. in den jeweiligen Akten begründet?*

Bis zum Jahr 2019 stützte sich die Förderung vorwiegend auf das Bundesministerien gesetz, Anlage zu § 2, Teil 2, lit. L, Z 14:

„Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes, soweit dieser nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt; Koordination der Konsumentenpolitik.“

Dazu gehören insbesondere auch:

Beschwerden in Konsumentenangelegenheiten.

Förderung von Verbrauchervertretenen, insbesondere zur Sicherstellung der Beratung, Information und Rechtsdurchsetzung.

Evaluierung der Konsumentenpolitik, Verbraucherforschung, Verbraucherbildung, Verbraucherinformation.

Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten, soweit es sich nicht um gewerbe- oder wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten handelt.“

In den Jahren 2020 bis 2022 diente zusätzlich das jeweilige VKI-Finanzierungsgesetz als Grundlage.

Frage 6:

- Welche Akten - nennen Sie bitte das jeweilige Jahr und die Aktenzahl - haben sich seit 2008 mit der Finanzierung und der Beauftragung des VKI im BMSGPK bzw. die für den Konsumentenschutz zuständigen Vorgänger-Ministerien inhaltlich befasst?

Da die Anführung sämtlicher VKI-Akte aus dem genannten Zeitraum nicht nur eine überproportionale Belastung der Ressourcen des Ministeriums darstellen würde und überdies auch die Sinnhaftigkeit einer solchen Aufzählung in Frage gestellt wird, mag es reichen, wenn die entsprechenden Akten aus den Jahren 2020 bis 2022 angeführt werden:

GZ	Betreff
BASISFINANZIERUNGEN	
2020 Basisfinanzierung	
BMASGK-90130/0097-III/3/2019	VKI Basisfinanzierung gemäß § 1 Abs. 2 1. Fall VKI-FinanzG 2020 - € 1,900.000
2020-0.340.879 (BMSGPK/Budget)	VKI Basisfinanzierung gemäß § 1 Abs. 2 1. Fall VKI-FinanzG 2020 - € 1,900.000 1. und 2. Teilzahlung
2021-0.664.505 (BMSGPK/Budget)	VKI Basisfinanzierung gemäß § 1 Abs. 2 1. Fall VKI-FinanzG 2020 - € 1,900.000 Abrechnung
2020 Zusatzfinanzierung	
BMASGK-90130/0107-III/3/2019	VKI Zusatzförderungsvertrag gemäß § 1 Abs. 2 2. Fall VKI-FinanzG 2020- € 1,815.000
2020-0.207.231 (BMASGK/Budget)	VKI Zusatzförderungsvertrag gemäß § 1 Abs. 2 2. Fall VKI-FinanzG 2020- € 1,815.000 1. und 2. Teilzahlung
2021-0.040.578 (BMSGPK/Budget)	VKI Zusatzförderungsvertrag gemäß § 1 Abs. 2 2. Fall VKI-FinanzG 2020- € 1,815.000 Abrechnung
2021 Basisfinanzierung	
2020-0.846.150 (BMSGPK/Budget)	VKI Basisförderung 2021 Sicherstellung der Tätigkeiten gem. § 2a Förderantrag
2020-0.851.519 (BMSGPK/Budget)	VKI Basisförderung 2021 Einmalzahlungen (1.+2. Teilzahlung) 100%
2021-0.659.302 (BMSGPK/Budget)	VKI Basisförderung 2021 Sicherstellung der Tätigkeiten gem. § 2a ABRECHNUNG
2022 Basisfinanzierung	
2021-0.844.639 (BMSGPK/Budget)	VKI Basisförderung 2022 Fall 2445 FÖRDERANTRAG
2022-0.647.527 (BMSGPK/Budget)	VKI Basisförderung 2022 Fall 2445 1. & 2. Auszahlung 100%
2022-0.927.479 (BMSGPK/Budget)	VKI Basisförderung 2022 UMSCHICHTUNG
2023 Basisfinanzierung	
2022-0.849.504 (BMSGPK/Budget)	VKI Basisförderung 2023 FMM 2786 FÖRDERANTRAG
2020 Gefahr am Urlaubsort Förderung	
2020-0.205.819 (BMASGK/Budget)	VKI Projekt "Gefahr am Urlaubsort" 01.04.2020 - 31.12.2020 Förderungszusage
2020-0.327.043 (BMSGPK/Budget)	VKI Förderung / Projekt "Gefahr am Urlaubsort" 01.04.2020 - 31.12.2020 Zahlung
2020-0.549.162 (BMSGPK/Budget)	VKI Förderung / Projekt "Gefahr am Urlaubsort" 01.04.2020 - 31.12.2020 Zwischenbericht
2020 Dienstleistungsrichtlinien Förderung	

	2020 VKI Projekt "Informationserteilung und Unterstützung im Rahmen der Art. 20 und 21 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) sowie der nationalen Umsetzungsbestimmungen (§§ 22 und 23 Dienstleistungsgesetz)
BMASGK-90130/0094-III/1/2019	VKI Förderung Projekt "Informationserteilung im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie – Jahr 2020" 1. und 2. Teilzahlung (Einmalzahlungen)
2020-0.324.370 (BMSGPK/Budget)	VKI Dienstleistungsrichtlinie (DL-RL) 2020 Endabrechnung RÜCKZAHLUNG VKI
2020 Lebensmittelcheck Förderung	
BMASGK-90130/0098-III/1/2019	VKI Projekt "Lebensmittelcheck" – Fortsetzung 2020 FZ: 01.02.2020 bis 31.12.2020 Finanzierung zur Gänze durch Sektion III Förderungszusage an VKI
2020-0.394.813 (BMSGPK/Budget)	VKI Projekt "Lebensmittelcheck" – Fortsetzung 2020 FZ: 01.02.2020 bis 31.12.2020 Zahlung - EUR 56.800
2021-0.039.973 (BMSGPK/Budget)	VKI Projekt Lebensmittelcheck 2020 Abrechnung keine Restrate (100% in 2020)
2020 Corona Hotline	
2020-0.207.652 (BMASGK/Budget)	VKI Projekt "Gefahr am Urlaubsort" Zusatzvereinbarungen "Corona Hotline des VKI" (01.03.2020 bis 31.03.2020) Anzahlung - € 40.000
2020-0.207.627 (BMSGPK/Budget)	VKI Projekt Corona Reisehotline Vertragsverlängerung bis Ende Juli 2020
2020-0.504.276 (BMSGPK/Budget)	VKI Projekt "Gefahr am Urlaubsort" Zusatzvereinbarungen "Corona Reisehotline des VKI" Leistungszeitraum: 01.03.2020 bis 31.07.2020 Teilzahlung - EUR 80.000
2020-0.472.046 (BMSGPK/Budget)	VKI Projekt "Gefahr am Urlaubsort" Zusatzvereinbarungen "Corona Reisehotline des VKI" - Leistungszeitraum: 01.03.2020 bis 31.07.2020 Weitere Anzahlung - EUR 60.000
2020-0.176.551 (BMASGK/Budget)	VKI Projekt "Gefahr am Urlaubsort"; Zeitraum: 01.04.2019 – 31.03.2020 Zusatzleistung "Corona Hotline des VKI" 2. Vertragsergänzung
2020-0.641.770 (BMSGPK/Budget)	VKI Projekt "Gefahr am Urlaubsort" "Corona Reisehotline des VKI" 01.03.2020 bis 31.07.2020 Restzahlung der Zusatzvereinbarungen 1 - 3
2020-0.531.858 (BMSGPK/Budget)	VKI Projekt Corona Reisehotline 4. Zusatzvereinbarung Fortsetzung Hotline ab 15.08.2020
2020-0.745.516 (BMSGPK/Budget)	VKI Projekt Corona Reisehotline 4. Zusatzvereinbarung Fortsetzung Hotline ab 15.08.2020 ZAHLUNG
2020-0.674.236 (BMSGPK/Budget)	VKI Projekt "Gefahr am Urlaubsort" "Corona Reisehotline des VKI" 15.08.2020 bis 30.09.2020 Zahlung der 4. Zusatzvereinbarungen
2021-0.058.068 (BMSGPK/Budget)	VKI Gefahr am Urlaubsort 2020 Abrechnung Restzahlung
VKI goes digital	
2020-0.480.225 (BMSGPK/Budget)	VKI Projekt "VKI goes digital" Neuerliche Verlängerung des Projektzeitraums - bis 31.12.2021 3. Zusatzvereinbarung
2021-0.771.151 (BMSGPK/Budget)	VKI "VKI goes digital" 4. Zusatzvereinbarung 01.01.2017 – 31.12.2022
2022-0.280.606 (BMSGPK/Budget)	VKI Projekt "VKI goes digital" 01.01.2017 – 31.12.2022 ZWISCHENRECHNUNG 2019
2022-0.280.632 (BMSGPK/Budget)	VKI Projekt "VKI goes digital" 01.01.2017 – 31.12.2022 ZWISCHENRECHNUNG 2021
VKI Klagsprojekt	
2020-0.338.672 (BMSGPK/Ausfallhaftungen, Verbandsklagen)	VKI WV Klagstätigkeit 1. Zahlung Berichtsjahr 2020
2020-0.708.095 (BMSGPK/Budget)	VKI WV Klagstätigkeit 2. Zahlung Berichtsjahr 2020
2021-0.671.310 (BMSGPK/Ausfallhaftungen, Verbandsklagen)	Valorisierung Stundensätze VKI iZm Werkverträgen
2021-0.438.284 (BMSGPK/Budget)	VKI WV Klagstätigkeit 1. Zahlung Berichtsjahr 2021
2021-0.735.560 (BMSGPK/Budget)	VKI WV Klagstätigkeiten 2. Zahlung Berichtsjahr 2021
2022-0.144.942 (BMSGPK/Budget)	VKI Werkvertrag Klagsprojekt Vertragsänderung Fassung 2021
2022-0.857.885 (BMSGPK/Budget)	VKI WV Klagsprojekt 2. Zahlung Berichtsjahr 2022
2022-0.921.384 (BMSGPK/Ausfallhaftungen, Verbandsklagen)	VKI WV Klagsprojekt Endabrechnung 2022 Zahlung
2022-0.400.095 (BMSGPK/Budget)	VKI WV Klagstätigkeit 1. Zahlung Berichtsjahr 2022
VKI 2020 Corona Zusatzpersonal	

2020-0.624.832 (BMSGPK/Budget)	VKI Zusatzpersonal für Beratungsstellen aufgrund der Corona Pandemie 15.10.2020 – 31.12.2021 Förderung - Zusage
2020-0.681.454 (BMSGPK/Budget)	VKI Zusatzpersonal für Beratungsstellen aufgrund der Corona Pandemie 15.10.2020 – 31.12.2021 Teilzahlungen 2020 & 2021 (Einmalzahlungen)
2021-0.124.456 (BMSGPK/Budget)	VKI Zusatzpersonal für Beratungsstellen aufgrund der Corona Pandemie Zwischenbericht
2022-0.032.185 (BMSGPK/Budget)	VKI Zusatzpersonal für Beratungsstellen aufgrund der Corona Pandemie Restrate
VKI Verbraucherrecht.at	
2020-0.288.982 (BMASGK/Budget)	WV VKI Website www.verbraucherrecht.at und Präsenz von Verbraucherrecht auf Facebook und Twitter Abrechnung 1. Quartal 2020
2020-0.629.992 (BMSGPK/Budget)	WV VKI Website www.verbraucherrecht.at und Präsenz von Verbraucherrecht auf Facebook und Twitter Abrechnung 2. Quartal 2020
2020-0.707.996 (BMSGPK/Budget)	WV VKI Website www.verbraucherrecht.at und Präsenz von Verbraucherrecht auf Facebook und Twitter Abrechnung 3. Quartal 2020
2020-0.785.341 (BMSGPK/Budget)	WV VKI Website www.verbraucherrecht.at und Präsenz von Verbraucherrecht auf Facebook und Twitter Abrechnung 4. Quartal 2020
VKI Verbraucherrat	
2021-0.312.767 (BMSGPK/Budget)	VKI "Verbraucherrat 2020 - 2021" Abrechnung 2020
BMASGK-90370/0002-II/2/2019	VKI "Verbraucherrat 2020 - 2021" Zusage
2022-0.251.107 (BMSGPK/Budget)	VKI "Verbraucherrat 2020 - 2021" Abrechnung 2021

Frage 7:

- *Welche Sektionsleiter bzw. welche Kabinettsmitarbeiter und Minister - nennen Sie jeweils das jeweilige Jahr und die Aktenzahl sowie den/die Namen der Organwalter - haben sich seit 2008 mit der Finanzierung und der Beauftragung des VKI im BMSGPK bzw. die für den Konsumentenschutz zuständigen Vorgänger-Ministerien beschäftigt?*

Die Namen der seit 2008 zuständigen Minister:innen sind öffentlich einsehbar. Die Bekanntgabe der Namen der Sektionsleiter:innen und Kabinettsmitarbeiter:innen unterliegt nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Fragen 8 bis 11:

- *Hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) die Finanzierung und die Beauftragung des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) inklusive der ausgegebenen Budgetmittel seit 2008, die durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) bzw. die für den Konsumentenschutz zuständigen Vorgänger-Ministerien veranschlagt, überwiesen und abgerechnet wurden zu keinem Zeitpunkt evaluiert?*
- *Auf welcher Grundlage hat das BMF die jeweiligen Förderzusagen bzw. Beauftragungen des BMSGPK bzw. der für den Konsumentenschutz zuständigen Vorgänger-Ministerien an den VKI in den Jahren, 2008, 2009, 2010, 2011 2012,*

2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 bewertet bzw. in den jeweiligen Akten begründet?

- Welche Akten - nennen Sie bitte das jeweilige Jahr und die Aktenzahl - haben sich seit 2008 mit der Finanzierung und der Beauftragung des VKI im BMF inhaltlich befasst?
- Welche Sektionsleiter bzw. welche Kabinettsmitarbeiter und Minister - nennen Sie jeweils das jeweilige Jahr und die Aktenzahl sowie den/die Namen der Organwälter - haben sich seit 2008 mit der Finanzierung des VKI im BMF und der Beauftragung des VKI befasst?

Für die Beantwortung der Fragen 8-11 wird auf das Bundesministerium für Finanzen verwiesen.

Fragen 12 bis 20:

- Wie sehen Sie die im Raum stehende Tatsache - genährt durch den Entschließungsantrag der beiden Konsumentenschutzsprecher Mag. Ulrike Fischer und „Mag.“ Peter Weidlinger: „Förderkonzept zur Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung von Verbraucherschutzorganisationen insbesondere des VKI“ -, wonach es zu keinem Zeitpunkt in der Vergangenheit bzw. auch in der Gegenwart eine Evaluierung der Finanzierung und der Beauftragung des VKI im BMSGPK inklusive der Vorgängerministerin bzw. im BMF gegeben haben soll?
- Verstößt eine solche Vorgangsweise nicht gegen „haushaltrechtliche Grundsätze“, an die sich das BMSGPK inklusive der Vorgängerministerin bzw. das BMF seit 2008 halten hätte sollen (Frage 12)?
- Wie sehen Sie die im Raum stehende Tatsache - genährt durch den Entschließungsantrag der beiden Konsumentenschutzsprecher Mag. Ulrike Fischer und „Mag.“ Peter Weidlinger: „Förderkonzept zur Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung von Verbraucherschutzorganisationen insbesondere des VKI“ -, wonach es zu keinem Zeitpunkt in der Vergangenheit bzw. auch in der Gegenwart ein „Förderkonzept“ des VKI im BMSGPK inklusive der Vorgängerministerien bzw. dem BMF gegeben haben soll?
- Verstößt eine solche Vorgangsweise nicht gegen „haushaltrechtliche Grundsätze“, an die sich das BMSGPK inklusive der Vorgängerministerin bzw. das BMF seit 2008 halten hätte sollen (Frage 14)?
- Wie sehen Sie als aktueller Konsumentenschutzminister diese mutmaßlichen „Verstöße gegen haushaltrechtliche Grundsätze“ im Zusammenhang mit den einschlägigen

Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuches, insbesondere mit den §§ 153 (Untreue), 153b (Förderungsmissbrauch), § 302 (Amtsmissbrauch) usw.?

- *Können Sie ausschließen, dass durch ein mutmaßlich seit 2008 fehlendes „Förderkonzept“ bzw. eine fehlende Evaluierung der Finanzierung und der Beauftragung des VKI im BMSGPK inklusive der Vorgängerministerin bzw. im BMF ein versuchter bzw. verwirklichter Straftatbestand etwa nach den §§ 153 (Untreue), 153b (Förderungsmissbrauch), 302 (Amtsmissbrauch) usw. durch ehemalige bzw. aktuell im Amt befindliche Organwalter in ihrem Ressort begangen worden ist?*
- *Wenn Sie das ausschließen, auf welcher gesicherten Sachlage bzw. dieser Bewertung zugrundeliegenden Rechtslage tun Sie das (Frage 17)?*
- *Welche Organwalter bzw. Sektionen und Abteilungen in Ihrem Ressort haben diese gesicherte Sachlage bzw. die dieser Bewertung zugrundeliegende Rechtslage überprüft (Frage 18)?*
- *Welche Akten - nennen Sie bitte das jeweilige Jahr und die Aktenzahl - haben sich mit der Sachlage und Rechtslage befasst (Fragen 17 und 8)?*

Die Einhaltung der einschlägigen Gesetze bei der Vorgangsweise zur Förderung der Tätigkeiten des VKI und zur Abwicklung der Werkverträge war und ist zu jedem Zeitpunkt gewährleistet. Es gibt keine Verstöße gegen haushaltrechtliche Grundsätze.

Der Entschließungsantrag der beiden Konsumentenschutzsprecher Mag. Ulrike Fischer und Mag. Peter Weidinger betreffend ein Förderkonzept zur Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung von Verbraucherschutzorganisationen insbesondere des VKI geht weit über gesetzliche Vorgaben hinaus und berücksichtigt insbesondere die Tatsache, dass im Lauf der Zeit eine ganze Reihe von Organisationen Konsumentenschutz in unterschiedlichen Teilbereichen betreibt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

